

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

I	Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
★	<b>Verordnung (EG) Nr. 1244/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik</b> .....	1
★	<b>Gemeinsame Erklärung zu der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den öffentlichen Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABL L 145 vom 31.5.2001, S. 43)</b> .....	5
	Verordnung (EG) Nr. 1245/2001 der Kommission vom 26. Juni 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	6
	Verordnung (EG) Nr. 1246/2001 der Kommission vom 26. Juni 2001 zur Bedarfsvoraus-schätzung für die Azoren und Madeira für die Getreideerzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates fallen .....	8
	Verordnung (EG) Nr. 1247/2001 der Kommission vom 26. Juni 2001 zur Bedarfsvoraus-schätzung für die Kanarischen Inseln für die Getreideerzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen .....	10
★	<b>Verordnung (EG) Nr. 1248/2001 der Kommission vom 22. Juni 2001 zur Ände-rung der Anhänge III, X und XI der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europä-ischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die epidemiologische Überwa-chung transmissibler spongiformer Enzephalopathien und die entsprechenden Nachweistests</b> .....	12
	Verordnung (EG) Nr. 1249/2001 der Kommission vom 26. Juni 2001 zur Festsetzung der für das zweite Halbjahr 2000 für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen gemäß dem zwischen der Gemeinschaft und der Republik Slowenien geschlossenen Europa-Abkommen verfügbaren Menge .....	23
	Verordnung (EG) Nr. 1250/2001 der Kommission vom 26. Juni 2001 zur Festsetzung der verfügbaren Mengen für das zweite Halbjahr 2001 betreffend die Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse aus Ländern in Afrika, der Karibik und im Pazifik (AKP-Staaten) .....	25

* <b>Verordnung (EG) Nr. 1251/2001 der Kommission vom 26. Juni 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen</b> .....	26
* <b>Verordnung (EG) Nr. 1252/2001 der Kommission vom 26. Juni 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 zur Festsetzung der Liste der verschiedenen Sorten von <i>Lolium perenne</i> L.</b> .....	27
* <b>Verordnung (EG) Nr. 1253/2001 der Kommission vom 26. Juni 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotenzials</b> .....	31
Verordnung (EG) Nr. 1254/2001 der Kommission vom 26. Juni 2001 über die Festsetzung des Umfangs für die im Juni 2001 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2001 .....	33
Verordnung (EG) Nr. 1255/2001 der Kommission vom 26. Juni 2001 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juni 2001 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können .....	35
Verordnung (EG) Nr. 1256/2001 der Kommission vom 26. Juni 2001 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juni 2001 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Bulgarien und Rumänien genehmigt werden können .....	37
Verordnung (EG) Nr. 1257/2001 der Kommission vom 26. Juni 2001 zur Festsetzung der im vierten Vierteljahr 2001 gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Lettland, Litauen und Estland andererseits einführbaren Mengen an bestimmten Schweinefleischerzeugnissen .....	39
Verordnung (EG) Nr. 1258/2001 der Kommission vom 26. Juni 2001 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juni 2001 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Slowenien genehmigt werden können .....	41
Verordnung (EG) Nr. 1259/2001 der Kommission vom 26. Juni 2001 über den Umfang, in dem den im Monat Juni 2001 eingereichten Anträgen auf Einfuhrrechte für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch stattgegeben werden kann .....	43

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

2001/479/EG:

* <b>Beschluss des Rates vom 11. Juni 2001 zur Ernennung eines portugiesischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen</b> .....	44
---	----

2001/480/EG:

* <b>Beschluss des Rates vom 11. Juni 2001 zur Ernennung eines spanischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen</b> .....	45
--	----

Inhalt (Fortsetzung)

2001/481/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 11. Juni 2001 zur Ernennung eines spanischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen** ..... 46

2001/482/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 11. Juni 2001 zur Ernennung eines deutschen Mitglieds des Ausschusses der Regionen** ..... 47

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1244/2001 DES RATES****vom 19. Juni 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37, auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Statistiken zeigen für die Direktzahlungen, die im Rahmen der verschiedenen Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik geleistet werden, dass eine große Anzahl von Landwirten sehr geringe Beträge erhält. Die Beihilferegeln unterscheiden nicht zwischen Landwirten, die geringe, und solchen, die größere Beträge erhalten, d. h., die Fördervoraussetzungen und die Verwaltungs- und Kontrollbestimmungen sind in beiden Fällen gleich.
- (2) Eine vereinfachte Beihilferegung für Landwirte, die nur geringe Beträge erhalten, kann dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand für die Landwirte, die nationalen Verwaltungen und die Kommission zu verringern. Die Wirksamkeit einer solchen Regelung sollte während eines Versuchszeitraums geprüft werden. Landwirte, die Anspruch auf geringe Beträge haben oder bereit sind, einen geringeren Betrag zu akzeptieren, sollten während eines bestimmten Mindestzeitraums unter vereinfachten Bedingungen einen jährlichen Gesamtbetrag erhalten. Da die Regelung zeitlich befristet gilt, sollte die Teilnahme sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Landwirte in den Mitgliedstaaten, die die Regelung anwenden, freiwillig sein.
- (3) Um die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, an die teilnehmenden Landwirte eine einzige kombinierte Zahlung zu leisten, die die im Rahmen der vereinfachten Regelung und die im Rahmen anderer Stützungsregelungen gewährten Beihilfen umfasst.
- (4) Unbeschadet der bestehenden Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates <sup>(3)</sup> sollte die Kommission, da die Regelung versuchsweise angewendet wird, genügend Spielraum erhalten, um die Regelung umzusetzen. Um das Ziel der Vereinfachung zu erreichen, könnte es außerdem notwendig sein, in bestimmten, genau festgelegten und begründeten Fällen von den derzeitigen Bestimmungen in den einschlägigen Verordnungen über die Stützungsregelungen sowie von der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegungen <sup>(4)</sup> abzuweichen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 enthält die Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Daher sollte die vereinfachte Regelung im Wege einer Änderung in diese Verordnung einbezogen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 120 E vom 24.4.2001, S. 146.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 14.6.2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 113.

<sup>(4)</sup> ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 495/2001 der Kommission (AbI. L 72 vom 14.3.2001, S. 6).

- (6) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(1)</sup> erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Artikel eingefügt:

##### „Artikel 2a

(1) Für die Kalenderjahre 2002 bis 2005 wird eine vereinfachte Regelung eingeführt, wonach die Mitgliedstaaten beschließen können, dass die Zahlungen im Rahmen der folgenden Stützungsregelungen nach den Bestimmungen dieses Artikels und der zu seiner Umsetzung erlassenen Durchführungsvorschriften erfolgen:

- Flächenzahlungen für landwirtschaftliche Kulturpflanzen, einschließlich der Zahlungen für Grassilage, der Zuschläge, des Stilllegungsausgleichs, des Hartweizenzuschlags und der Sonderbeihilfe gemäß den Artikeln 2, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 (\*),
- die Hektarbeihilfe für Körnerleguminosen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1577/96 (\*\*),
- die Ausgleichszahlung für Reis gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 (\*\*\*),
- die Sonderprämie, die Mutterkuhprämie einschließlich der Prämie für Färsen und einschließlich der zusätzlichen nationalen Mutterkuhprämie bei Kofinanzierung, der Extensivierungsprämien und der zusätzlichen Zahlungen die gemäß den Artikeln 4, 6 10, 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 (\*\*\*\*) zusätzlich zu den unter diesem Gedankenstrich vorgesehenen Beihilfen gezahlt werden,
- die Mutterschaf- und Ziegenprämie und die Zusatzbeträge für die benachteiligten Gebiete gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 (\*\*\*\*\*).

Auf die in Unterabsatz 1 genannten Verordnungen wird nachstehend als auf ‚die einschlägigen Verordnungen‘ Bezug genommen.

(2) Die Teilnahme an der vereinfachten Regelung ist freiwillig. Landwirte können an der Regelung teilnehmen, wenn sie im Rahmen mindestens einer der einbezogenen Stützungsregelungen in jedem der drei Kalenderjahre vor dem Jahr der Antragstellung eine Beihilfe erhalten haben. Landwirte, die die Vorruhestandsbeihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 erhalten, dürfen nicht an der Regelung teilnehmen.

(3) Der Betrag, den ein Landwirt im Rahmen der Regelung erhalten kann, ist entweder

- a) gleich dem Durchschnitt der Beträge, die ihm im Rahmen der einschlägigen Verordnungen in den drei Kalenderjahren vor dem Jahr der Antragstellung gewährt worden sind, oder
- b) gleich der Summe der Beträge, die ihm im Rahmen der einschlägigen Verordnungen im Kalenderjahr vor dem Jahr der Antragstellung gewährt worden sind,

je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Die Hektarbeihilfen für Flachs und Hanf gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates (\*\*\*\*\*) werden in die Berechnung einbezogen.

Im Falle einer Anwendung des Artikels 4 dieser Verordnung während des unter den Buchstaben a) und b) genannten Bezugszeitraums werden die Beträge nach den Buchstaben a) und b) auf dieselbe Art und Weise berechnet wie die Beträge, die vor der Anwendung des Artikels 4 gewährt worden wären.

(4) Der Betrag gemäß Absatz 3 beläuft sich auf höchstens 1 250 EUR.

Jedoch können Antragsteller, die im Rahmen der einschlägigen Verordnungen Anspruch auf höhere Beträge hätten, unbeschadet des Absatzes 5 ebenfalls an der vereinfachten Regelung teilnehmen, wenn sie mit dem Höchstbetrag einverstanden sind.

Die Beihilfe im Rahmen der vereinfachten Regelung wird einmal jährlich beginnend mit dem Jahr der Antragstellung und bis zum Jahr 2005 gezahlt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Artikel 4 auf die vereinfachte Regelung anzuwenden.

(6) Die Antragsteller verpflichten sich, die Flächen in gutem landwirtschaftlichen Zustand zu halten. Sie können die Flächen für alle landwirtschaftlichen Zwecke nutzen, mit Ausnahme der Erzeugung von Hanf des KN-Codes 5302 10 00.

Die Mitgliedstaaten legen fest, was unter ‚gutem landwirtschaftlichen Zustand‘ zu verstehen ist, und berücksichtigen dabei insbesondere die Maßnahmen, die sie nach dieser Verordnung und nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 (\*\*\*\*\*) getroffen haben.

(7) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die vereinfachte Regelung auf nationaler oder auf regionaler Ebene anzuwenden und den Zeitpunkt der Zahlungen im Rahmen der vereinfachten Regelung mit dem Zeitpunkt der Zahlungen im Rahmen anderer Stützungsregelungen zu kombinieren.

(\*) Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1038/2001 (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 16).

(\*\*) Verordnung (EG) Nr. 1577/96 des Rates vom 30. Juli 1996 zur Festlegung einer Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen (ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 4). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 811/2000 (ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 1).

(\*\*\*) Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3).

(\*\*\*\*) Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21).

(\*\*\*\*\*) Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates vom 3. November 1998 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1669/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 8).

(\*\*\*\*\*a) Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (ABl. L 146 vom 4.7.1970, S. 1). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 (ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2).

(\*\*\*\*\*b) Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 der Kommission vom 22. Oktober 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 43). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 946/2001 (ABl. L 133 vom 16.5.2001, S. 8).“

2. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

### **Durchführungsvorschriften**

(1) Die Kommission wird von dem gemäß Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 (\*) eingesetzten Verwaltungsausschuss für Getreide oder gegebenenfalls von anderen zuständigen Verwaltungsausschüssen unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

(3) Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(4) Gemäß Absatz 2 erlässt die Kommission

— Durchführungsvorschriften zu Artikel 2a, einschließlich etwaiger Abweichungen von den einschlägigen Verordnungen und von der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 (\*\*), die erforderlich sind, um das Ziel der Vereinfachung der Agrarvorschriften zu erreichen, und die sich insbesondere auf die Fördervoraussetzungen, den Anwendungszeitraum sowie die Zahlungs- und Kontrollbestimmungen beziehen, sowie Durchführungsvorschriften zur Vermeidung von Doppelanträgen im Zusammenhang mit den unter die vereinfachte Regelung fallenden Flächen und Erzeugnissen;

- Änderungen des Anhangs, die sich gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Kriterien des Artikels 1 als notwendig erweisen, und
- gegebenenfalls Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung, die insbesondere die Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine Umgehung der Artikel 3 und 4 zu verhindern, sowie die Maßnahmen betreffend Artikel 7 einschließen.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1).

(\*\*) Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegeln (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 495/2001 der Kommission (ABl. L 72 vom 14.3.2001, S. 6).“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 2001.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. WINBERG

**Gemeinsame Erklärung zu der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den öffentlichen Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43)**

1. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission vertreten übereinstimmend die Auffassung, dass die Agenturen und ähnliche vom Gesetzgeber geschaffenen Einrichtungen über Vorschriften über den Zugang zu ihren Dokumenten verfügen sollten, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang stehen. Im Hinblick darauf begrüßen das Europäische Parlament und der Rat die Absicht der Kommission, möglichst bald Änderungen der Rechtsakte zur Errichtung der bestehenden Agenturen und Einrichtungen vorzuschlagen und entsprechende Bestimmungen in künftige Vorschläge betreffend die Schaffung solcher Agenturen und Einrichtungen aufzunehmen. Sie verpflichten sich, die notwendigen Rechtsakte rasch zu verabschieden.
  2. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission fordern die Organe und Einrichtungen, die nicht unter die Bestimmungen von Nummer 1 fallen, auf, interne Regelungen über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zu beschließen, die den Grundsätzen und Einschränkungen in dieser Verordnung Rechnung tragen.
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1245/2001 DER KOMMISSION****vom 26. Juni 2001****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 26. Juni 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	77,9
	999	77,9
0707 00 05	052	71,6
	999	71,6
0709 90 70	052	83,0
	999	83,0
0805 30 10	388	70,6
	528	63,9
	999	67,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	95,3
	400	98,0
	404	115,4
	508	90,8
	512	85,0
	524	69,8
	528	77,0
	720	111,6
	800	216,0
	804	103,6
	999	106,3
	0809 10 00	052
999		192,6
0809 20 95	052	306,4
	064	162,7
	066	177,1
	068	172,6
	400	296,6
	999	223,1

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (Abl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1246/2001 DER KOMMISSION****vom 26. Juni 2001****zur Bedarfsvorausschätzung für die Azoren und Madeira für die Getreideerzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates fallen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlass von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erzeugnismengen, für die die besondere Versorgungsregelung gilt, werden im Rahmen einer vorläufigen, in regelmäßigen Zeitabständen nach Maßgabe des wesentlichen Bedarfs unter Berücksichtigung der örtlichen Erzeugung und der bisher gehandelten Mengen zu erstellenden Bedarfsschätzung festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 decken diese Maßnahmen den Bedarf dieser Inselgruppen an den im Anhang der vorgenannten Verordnung aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zum menschlichen Verbrauch und zur Verarbeitung. Dieser Bedarf wird jedes Jahr im Rahmen einer Vorausschätzung veranschlagt, die während dieses Zeitraums entsprechend der Bedarfsentwicklung geändert werden kann. Für den Bedarf der Verarbeitungs- und Verpackungsindustrie an Erzeugnissen, die für den örtlichen Markt bestimmt sind oder auf traditionellem Weg in die

übrige Gemeinschaft ausgeführt werden, kann eine getrennte Vorausschätzung erfolgen.

- (3) Damit die Anwendung der derzeit geltenden spezifischen Versorgungsregelung bis zum Inkrafttreten der Reform dieser Regelung nicht unterbrochen wird, ist es angezeigt, die Bedarfsvorausschätzung für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2001 aufzustellen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die Anwendung des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 werden die Mengen der Bedarfsvorausschätzung, für die bei Drittlandserzeugnissen die Einfuhrabgabe nicht erhoben und bei Erzeugnissen vom Gemeinschaftsmarkt die Gemeinschaftsbeihilfe gewährt wird, in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

## ANHANG

**BEDARFSVORAUSCHÄTZUNG ZUR BELIEFERUNG DER AZOREN UND MADEIRAS MIT GETREIDE-  
ERZEUGNISSEN FÜR DEN ZEITRAUM VOM 1. JULI BIS ZUM 31. DEZEMBER 2001**

Gebiet	Backfähiger Weichweizen	Futterweich- weizen	Hartweizen	Gerste	Mais	Malz	Insgesamt
Azoren	17 500	—	250	8 750	50 000	500	77 000
Madeira	12 500	—	2 500	1 250	17 500	1 250	35 000
Insgesamt	30 000	—	2 750	10 000	67 500	1 750	112 000

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1247/2001 DER KOMMISSION****vom 26. Juni 2001****zur Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln für die Getreideerzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die geografische Lage der Kanarischen Inseln erschwert ihre Versorgung mit bestimmten Getreideerzeugnissen. Zu den mit der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 eingeführten Maßnahmen, die diese Situation verbessern sollen, gehören Vergünstigungen in Form einer Befreiung von den Einfuhrabgaben und Beihilfen für den Versand von Getreideerzeugnissen aus der Gemeinschaft.
- (2) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 decken diese Maßnahmen den Bedarf der Inselgruppe an den im Anhang der vorgenannten Verordnung aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zum menschlichen Verbrauch und zur Verarbeitung. Dieser Bedarf wird jedes Jahr im Rahmen einer Vorausschätzung veranschlagt, die während dieses Zeitraums entsprechend der Bedarfsentwicklung geändert werden kann. Für den Bedarf der Verarbeitungs- und Verpackungsindustrie an Erzeugnissen, die für den örtlichen Markt bestimmt sind oder auf traditionellem Weg in die übrige

Gemeinschaft ausgeführt werden, kann eine getrennte Vorausschätzung erfolgen.

- (3) Um die Verwaltung dieser Vorausschätzungen zu erleichtern, ist bis zu einem gewissen Maß eine Änderung der Aufteilung der festgesetzten Mengen zu erlauben.
- (4) Damit die Anwendung der derzeit geltenden spezifischen Versorgungsregelung bis zum Inkrafttreten der Reform dieser Regelung nicht unterbrochen wird, ist es angezeigt, die Bedarfsvorausschätzung für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2001 aufzustellen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die Anwendung der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 werden die Mengen der Bedarfsvorausschätzung, für die bei Drittlandserzeugnissen die Einfuhrabgabe nicht erhoben und bei Erzeugnissen vom Gemeinschaftsmarkt die Gemeinschaftsbeihilfe gewährt wird, in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

## ANHANG

**BEDARFSVORAUSSCHÄTZUNG FÜR DIE KANARISCHEN INSELN FÜR GETREIDEERZEUGNISSE UND GLUCOSE FÜR DEN ZEITRAUM VOM 1. JULI BIS ZUM 31. DEZEMBER 2001 (1)**

(in Tonnen)

KN-Code	Erzeugnis	Menge
1001 90	Weichweizen	77 500
1001 10	Hartweizen	0
1003	Gerste	15 000
1004	Hafer	2 000
1005	Mais	90 000
1103 11 50	Hartweizengrieß	3 000
1103 13	Maisgrieß	2 000
1103 19	Grieß von anderen Getreiden	0
1103 21 bis	Pellets	0
1103 29		
1107	Malz	9 500
ex 1702 (2)	Glucose	750

(1) Die festgesetzten Mengen können bis zu 25 % überschritten werden, sofern die für diese Erzeugnisse festgesetzte Gesamtmenge eingehalten wird.

(2) Andere als die Erzeugnisse der KN-Codes 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10, 1702 90 30.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1248/2001 DER KOMMISSION****vom 22. Juni 2001****zur Änderung der Anhänge III, X und XI der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die epidemiologische Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien und die entsprechenden Nachweistests**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 enthält detaillierte Vorschriften für die Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) bei Rindern, Schafen und Ziegen. Dazu gehören systematische Untersuchungen von mehr als 30 Monate alten Rindern, die in die Nahrungsmittelkette gelangen, sowie Stichprobenuntersuchungen von mehr als 30 Monate alten Rindern, die nicht in die Nahrungsmittelkette gelangen. Zusätzlich werden alle Rinder untersucht, die im Rahmen der Regelung zur Tötung von über dreißig Monate alten Rindern einer Notschlachtung unterzogen werden oder bei der Schlachtung Krankheitszeichen aufweisen. Für Schafe und Ziegen mit klinischen TSE-artigen Symptomen ist eine aktive Überwachung vorgesehen.
- (2) Angesichts der Tatsache, dass bei zwei 28 Monate alten Rindern im Rahmen von Routineuntersuchungen notgeschlachteter Tiere bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) festgestellt wurde, und um ein Frühwarnsystem für das Auftreten ungünstiger Trends der BSE-Inzidenz bei jüngeren Tieren einzurichten, sollte die Altersgrenze bei Tieren, die bestimmten Risikogruppen angehören, auf 24 Monate gesenkt werden.
- (3) Im Rahmen der Überwachung im ersten Quartal 2001 wurden positive BSE-Fälle in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Griechenlands, Luxemburgs, Österreichs, Finnlands und Schwedens festgestellt. Die Zahl der zu bestimmten Risikogruppen gehörenden getesteten Rinder in den genannten Mitgliedstaaten betrug 248 in Griechenland, 763 in Luxemburg, 3 295 in Österreich, 4 527 in Finnland und 8 254 in Schweden.
- (4) In seiner Stellungnahme vom 6. Juli 2000 zum geografischen BSE-Risiko (GBR) gelangte der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss (WLA) zu dem Schluss, in Luxemburg bestehe die GBR-Stufe III (BSE bestätigt bei niedriger Inzidenz), in Österreich, Finnland und Schweden die GBR-Stufe II (BSE unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen). Griechenland legte unter Hinweis auf rechtliche und technische Unsicherheiten keine Unterlagen zur Überprüfung vor.

- (5) Im Lichte der in Österreich, Finnland und Schweden getätigten Überwachung und der Bewertung des WLA ist das Vorkommen von BSE in diesen Mitgliedstaaten unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen. Sollte BSE auftreten, dürfte die Krankheit am ehesten bei der Untersuchung von Rindern nachgewiesen werden, die im landwirtschaftlichen Betrieb verendet sind, die notgeschlachtet werden oder die bei der normalen Schlachtung Krankheitszeichen aufweisen. Diesen Mitgliedstaaten sollte daher gestattet werden, die Untersuchungen gesunder geschlachteter Rinder zu reduzieren.
- (6) Um zusätzliche Informationen über das Auftreten von BSE im Vereinigten Königreich zu erhalten, sollten die Untersuchungen im Rahmen der Regelung zur Tötung von über dreißig Monate alten Rindern auf alle Tiere ausgedehnt werden, die innerhalb eines Jahres ab tatsächlicher Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurden. Andere im Rahmen dieser Regelung geschlachtete Rinder sollten stichprobenartig untersucht werden.
- (7) Außerdem sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, auf freiwilliger Basis andere Rinder zu untersuchen, insbesondere dann, wenn für diese Tiere ein erhöhtes Risiko angenommen wird, vorausgesetzt, diese Untersuchungen verursachen keine Störung des Marktes.
- (8) Die Maßnahmen im Anschluss an die Untersuchungen von Rindern sollten präzisiert und es sollten Maßnahmen eingeführt werden, die verhindern, dass Schlachtkörper, die durch positiv getestete Schlachtkörper kontaminiert sind, in die Nahrungsmittelkette gelangen.
- (9) Schlachtkörperschnelltests sollten auf Stichprobenbasis eingeführt werden, um den Nachweis von Scrapie (Traberkrankheit) bei Schafen und Ziegen zu verbessern. Um ein vollständigeres Bild der Situation zu erhalten, sollten Stichproben in zwei unterschiedlichen Zielgruppen genommen werden: im landwirtschaftlichen Betrieb verendete Tiere sowie geschlachtete Tiere.
- (10) In Mitgliedstaaten mit kleinen Schaf- und Ziegenbeständen ist es schwierig, statistisch signifikante Stichproben in beiden Zielgruppen zu nehmen. Diese Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit erhalten, einen kleineren Stichprobenumfang anzuwenden, aber gezielt auf Tiere, bei denen die Wahrscheinlichkeit des Auftretens positiver Fälle am höchsten ist.
- (11) Im Hinblick auf die Rolle der genetischen Scrapie-Resistenz bei der Entwicklung klinischer Scrapie-Formen und die Möglichkeit, Zuchtprogramme zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung von Scrapie zu nutzen, sollte der Genotyp sämtlicher Scrapie-Fälle bestimmt und sollten festgestellte Fälle resistenter Genotypen für eine Stammtypisierung gemeldet werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

(12) Die Liste der nationalen Referenzlabors sollte aktualisiert werden.

(13) Im Anschluss an die Aufnahme von Schnelltests in die Überwachungsprogramme für Schafe und Ziegen sollten geeignete Diagnosemethoden und -protokolle festgelegt werden. Außerdem sollten die für Rinder festgelegten Diagnosemethoden und -protokolle aktualisiert werden.

(14) Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 dienen die Ergebnisse einer aussagekräftigen statistischen Erhebung der Bestätigung bzw. der Widerlegung der Schlussfolgerungen der Risikoanalyse, die als erster Schritt bei der Bestimmung des BSE-Status eines Landes oder einer Region durchgeführt wurde. Die Mindestkriterien, denen diese statistische Erhebung genügen muss, sind in Anhang XI Teil B festgelegt. Angesichts des geringeren vom WLA festgestellten BSE-Risikos in Österreich, Finnland und Schweden und der Unverhältnismäßigkeit der erforderlichen Mittel sollte eine Ausnahmeregelung für diese Mitgliedstaaten dahin gehend festgelegt werden, dass Untersuchungen von im landwirtschaftlichen Betrieb verendeten Tieren in entlegenen Regionen mit niedriger Besatzdichte nicht erforderlich sind.

(15) Der Klarheit halber sollten die Entscheidung 98/272/EG der Kommission <sup>(1)</sup> über die epidemiologische Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/8/EG <sup>(2)</sup>, und die Entscheidung 2000/764/EG der Kommission <sup>(3)</sup> über die Untersuchung von Rindern auf bovine spongiforme Enzephalopathie, geändert durch die Entscheidung 2001/8/EG, aufgehoben werden.

(16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wird wie folgt geändert:

1. Der Text in Anhang III wird ersetzt durch den Text in Anhang I zu dieser Verordnung.
2. Der Text in Anhang X Kapitel A Nummer 3 wird ersetzt durch den Text in Anhang II zu dieser Verordnung.
3. Der Text in Anhang X Kapitel C wird ersetzt durch den Text in Anhang III zu dieser Verordnung.
4. Der Text in Anhang XI Kapitel B wird ersetzt durch den Text in Anhang IV zu dieser Verordnung.

#### Artikel 2

(1) Die Entscheidungen 98/272/EG und 2000/764/EG werden aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobenen Entscheidungen gelten als Bezugnahmen auf die Entscheidung (EG) Nr. 999/2001. Insbesondere gelten Bezugnahmen auf Anhang IV A der Entscheidung 98/272/EG als Bezugnahmen auf Anhang X Kapitel C Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2001. Die Bestimmungen in Anhang III Kapitel A Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in der Fassung von Anhang I der vorliegenden Verordnung gelten ab 1. Januar 2002.

Die Bestimmungen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in der Fassung von Anhang I der vorliegenden Verordnung werden unter Zugrundelegung der in den ersten sechs Monaten der Überwachung erzielten Ergebnisse überprüft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 2001

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 122 vom 24.4.1998, S. 59.

<sup>(2)</sup> ABl. L 2 vom 5.1.2001, S. 28.

<sup>(3)</sup> ABl. L 305 vom 6.12.2000, S. 28.

## ANHANG I

## „ANHANG III

## ÜBERWACHUNGSSYSTEM

## KAPITEL A

## I. ÜBERWACHUNG VON RINDERN

## 1. Allgemeines

Die Überwachung von Rindern ist gemäß den in Anhang X Kapitel C Nummer 3.1 Buchstabe b) festgelegten Labormethoden durchzuführen.

## 2. Überwachung von für den menschlichen Verzehr geschlachteten Tieren

## 2.1. Alle mehr als 24 Monate alten Tiere,

- die einer Notschlachtung aus besonderem Anlass gemäß Artikel 2 Buchstabe n) der Richtlinie 64/433/EWG des Rates <sup>(1)</sup> unterzogen oder
- die gemäß Anhang I Kapitel VI Nummer 28 Buchstabe c) der Richtlinie 64/433/EWG geschlachtet werden, sind auf BSE zu testen.

## 2.2. Alle mehr als 30 Monate alten Tiere, die in normaler Weise für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden, sind auf BSE zu testen.

## 2.3. Abweichend von Nummer 2.2 können Österreich, Finnland und Schweden hinsichtlich der auf ihrem Staatsgebiet geborenen, gehaltenen und geschlachteten Rinder beschließen, nur eine Stichprobe zu untersuchen. Die Stichprobe muss mindestens 10 000 Tiere jährlich umfassen.

## 3. Überwachung von nicht für den menschlichen Verzehr geschlachteten Tieren

Mehr als 24 Monate alte Rinder, die verendet sind oder getötet wurden, jedoch nicht

- gemäß Verordnung (EG) Nr. 716/96 der Kommission <sup>(2)</sup> zur Beseitigung getötet wurden,
- im Rahmen einer Epidemie wie etwa Maul- und Klauenseuche getötet wurden,
- für den menschlichen Verzehr geschlachtet wurden,

sind stichprobenartig auf BSE zu testen. Die Anzahl der Stichproben muss mindestens dem in der Tabelle angegebenen Stichprobenumfang entsprechen. Die Stichproben müssen für das jeweilige Gebiet repräsentativ sein und kontinuierlich durchgeführt werden.

Grundgesamtheit älter als 24 Monate	Stichprobenumfang (*)	Grundgesamtheit älter als 24 Monate	Stichprobenumfang (*)
100 000	950	4 500 000	6 000
200 000	1 550	5 000 000	6 500
300 000	1 890	5 500 000	7 000
400 000	2 110	6 000 000	7 500
500 000	2 250	6 500 000	8 000
600 000	2 360	7 000 000	8 500
700 000	2 440	7 500 000	9 000
800 000	2 500	8 000 000	9 500
900 000	2 550	8 500 000	10 000
1 000 000	2 590	9 000 000	10 500
1 500 000	3 000	9 500 000	11 000
2 000 000	3 500	10 000 000	11 500
2 500 000	4 000	10 500 000	12 000
3 000 000	4 500	11 000 000	12 500
3 500 000	5 000	11 500 000	13 000
4 000 000	5 500	12 000 000	13 500

(\*) Der Stichprobenumfang wurde so berechnet, dass in den Teilgesamtheiten im Sinne der Nummer 1 ein Vorkommen von 0,1 % mit 95 %iger Sicherheit festgestellt werden kann, wobei davon ausgegangen wird, dass der Anteil dieser Teilgesamtheiten an der Grundgesamtheit der mehr als 24 Monate alten Rinder 24 Monate alten Rinder 1 % beträgt. Für Fälle, in denen sich die Grundgesamtheit der mehr als 24 Monate alten Rinder auf 1 500 000 oder mehr belief, wurde zur proportionalen Anpassung der Stichprobenumfang je 500 000 um 500 Stichproben angehoben, um der größeren Wahrscheinlichkeit von Schwankungen des BSE-Risikos in der Grundgesamtheit Rechnung zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.

<sup>(2)</sup> ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 14.

**4. Überwachung von Tieren, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 716/96 zur Beseitigung aufgekauft werden**

- 4.1. Alle Tiere, die wegen einer Verletzung getötet werden oder bei der Schlacht tieruntersuchung Krankheitszeichen aufweisen, sind auf BSE zu testen.
- 4.2. Alle zwischen dem 1. August 1996 und dem 1. August 1997 geborenen Tiere sind auf BSE zu testen.
- 4.3. Eine Stichprobe von jährlich mindestens 50 000 nicht unter Nummer 4.1 oder 4.2 fallenden Tieren ist auf BSE zu testen.

**5. Überwachung anderer Tiere**

Zusätzlich zu den Untersuchungen nach den Nummern 2 bis 4 können Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis beschließen, weitere Rinder auf ihrem Staatsgebiet zu untersuchen, insbesondere wenn sie aus Ländern mit einheimischer BSE stammen, potenziell kontaminiertes Futter aufgenommen haben oder von BSE-infizierten Muttertieren geboren wurden oder von diesen abstammen.

**6. Maßnahmen im Anschluss an die Untersuchungen**

- 6.1. Wird ein für den menschlichen Verzehr geschlachtetes Tier auf BSE getestet, dann ist die Genusstauglichkeitskennzeichnung gemäß Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG am Schlachtkörper erst vorzunehmen, wenn ein negatives Ergebnis des Schnelltests vorliegt.
- 6.2. Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von der Bestimmung nach Nummer 6.1 gewähren, wenn es im Schlachthof ein amtliches System gibt, das sicherstellt, dass keine Teile untersuchter Tiere mit Genusstauglichkeitskennzeichnung den Schlachthof verlassen, ehe ein negatives Ergebnis des Schnelltests vorliegt.
- 6.3. Alle Körperteile der auf BSE getesteten Tiere einschließlich der Haut werden unter amtlicher Überwachung so lange verwahrt, bis ein negatives Ergebnis des Schnelltests vorliegt, außer sie werden gemäß Anhang V Nummer 3 oder 4 beseitigt.
- 6.4. Alle Körperteile von positiv getesteten Tieren, einschließlich der Haut, werden gemäß Anhang V Nummer 3 oder 4 beseitigt, mit Ausnahme des Materials, das in Verbindung mit den Aufzeichnungen gemäß Kapitel B.III aufbewahrt werden muss.
- 6.5. Wird ein für den menschlichen Verzehr geschlachtetes Tier positiv getestet, dann müssen zusätzlich zum positiv getesteten Schlachtkörper mindestens der dem positiv getesteten unmittelbar vorausgehende Schlachtkörper und die zwei unmittelbar folgenden Schlachtkörper in der gleichen Schlachtlinie gemäß Nummer 6.4 beseitigt werden.
- 6.6. Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von Nummer 6.5 gewähren, wenn es im Schlachthof ein System gibt, das eine Kontaminierung zwischen Schlachtkörpern verhindert.

**II. ÜBERWACHUNG VON SCHAFEN UND ZIEGEN**

**1. Allgemeines**

Die Überwachung von Schafen und Ziegen ist gemäß den in Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 Buchstabe b) festgelegten Labormethoden durchzuführen.

**2. Überwachung von für den menschlichen Verzehr geschlachteten Tieren**

Mehr als 18 Monate alte Tiere, die für den menschlichen Verzehr geschlacht werden, sind entsprechend dem in der Tabelle angegebenen Stichprobenumfang zu untersuchen. Die Stichproben müssen für das jeweilige Gebiet und die jeweilige Jahreszeit repräsentativ sein. Bei der Auswahl der Stichprobe ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Überrepräsentation einer Gruppe im Hinblick auf Herkunft, Art, Rasse, Haltungsart oder irgendein anderes Merkmal kommt. Das Alter der Tiere ist anhand des Gebisses, eindeutiger Reifezeichen oder anderer zuverlässiger Hinweise zu schätzen. Mehrfachprobenahmen in der gleichen Herde sind möglichst zu vermeiden.

Gesamtzahl der mehr als 18 Monate alten geschlachteten Tiere	Mindeststichprobenumfang, geschlachtete Tiere (*)	Gesamtzahl der mehr als 18 Monate alten geschlachteten Tiere	Mindeststichprobenumfang, geschlachtete Tiere (*)
5 000	4 750	60 000	13 260
10 000	7 760	70 000	13 490
15 000	9 470	80 000	13 660
20 000	10 540	90 000	13 800
25 000	11 270	100 000	13 910
30 000	11 790	150 000	14 250
40 000	12 490	200 000	14 430
50 000	12 940		

Gesamtzahl der mehr als 18 Monate alten geschlachteten Tiere	Mindeststichprobenumfang, geschlachtete Tiere (*)	Gesamtzahl der mehr als 18 Monate alten geschlachteten Tiere	Mindeststichprobenumfang, geschlachtete Tiere (*)
250 000	14 540	1 100 000	14 880
300 000	14 610	1 200 000	14 890
350 000	14 660	1 300 000	14 890
400 000	14 700	1 400 000	14 900
450 000	14 730	1 500 000	14 900
500 000	14 760	1 600 000	14 910
600 000	14 790	1 700 000	14 910
700 000	14 820	1 800 000	14 920
800 000	14 840	1 900 000	14 920
900 000	14 850	2 000 000	14 920
1 000 000	14 870	2 100 000	14 920
		2 200 000 oder mehr	14 930

(\*) Der Stichprobenumfang wurde so berechnet, dass bei den geschlachteten Tieren ein Vorkommen von 0,02 % mit 95 %iger Sicherheit festgestellt werden kann.

### 3. Überwachung von nicht für den menschlichen Verzehr geschlachteten Tieren

Mehr als 18 Monate alte Tiere, die verendet sind oder getötet wurden, jedoch nicht  
 — im Rahmen einer Epidemie wie etwa der Maul- und Klauenseuche getötet wurden,  
 — für den menschlichen Verzehr geschlachtet wurden,

sind gemäß dem in der Tabelle angegebenen Stichprobenumfang zu untersuchen. Die Stichproben müssen für das jeweilige Gebiet und die jeweilige Jahreszeit repräsentativ sein. Bei der Auswahl der Stichprobe ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Überrepräsentation einer Gruppe im Hinblick auf Herkunft, Art, Alter, Rasse, Haltungsart oder irgendein anderes Merkmal kommt. Das Alter der Tiere ist anhand des Gebisses, eindeutiger Reifezeichen oder anderer zuverlässiger Hinweise zu schätzen. Mehrfachprobenahmen in der gleichen Herde sind möglichst zu vermeiden.

Gesamtzahl der mehr als 18 Monate alten Tiere (*)	Mindeststichprobenumfang, tote Tiere (**)
100 000	950
200 000	1 550
300 000	1 890
400 000	2 110
500 000	2 250
600 000	2 360
700 000	2 440
800 000	2 500
900 000	2 550
1 000 000	2 590
1 500 000 oder mehr	3 000

(\*) Ist die Gesamtzahl der mehr als 18 Monate alten Schafe und Ziegen nicht bekannt, wird stattdessen die Gesamtzahl der ‚Mutterschafe und gedeckten Lämmer‘ sowie der ‚Ziegen, die bereits gezickelt haben, und gedeckten Ziegen‘ verwendet.

(\*\*) Der Stichprobenumfang wurde so berechnet, dass bei den geschlachteten Tieren ein Vorkommen von 0,1 % mit 95 %iger Sicherheit festgestellt werden kann, ausgehend von der Annahme, dass der Anteil der toten Tiere am gesamten Schaf- und Ziegenbestand im Alter von mehr als 18 Monaten 1 % beträgt.

#### 4. Überwachung in Mitgliedstaaten mit kleinen Schaf- und Ziegenbeständen

Mitgliedstaaten, in denen der gesamte Schaf- und Ziegenbestand im Alter von mehr als 18 Monaten 500 000 oder weniger beträgt, können in Abweichung von den in Nummer 2 und 3 vorgesehenen Stichproben beschließen, folgende kombinierte Teilgesamtheit zu überwachen:

- a) mehr als 18 Monate alte Tiere, die verendet sind oder getötet wurden, jedoch nicht
  - im Rahmen einer Epidemie wie etwa der Maul- und Klauenseuche getötet wurden,
  - für den menschlichen Verzehr geschlachtet wurden, (tote Tiere<sup>e</sup>); und
- b) mehr als 18 Monate alte Tiere, deren Aussehen auf chronische Auszehrung schließen lässt (chronic wasting animals).

Die Zahl der jährlich in jedem Mitgliedstaat untersuchten Stichproben aus der oben angegebenen Teilgesamtheit darf nicht kleiner sein als der in der Tabelle angegebene Stichprobenumfang.

Die Stichproben müssen für das jeweilige Gebiet und die jeweilige Jahreszeit repräsentativ sein. Bei der Auswahl der Stichprobe ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Überrepräsentation einer Gruppe im Hinblick auf Herkunft, Art, Alter, Rasse, Haltungsart oder irgendein anderes Merkmal kommt. Bei Stichproben von toten Tieren ist das Alter der Tiere anhand des Gebisses, eindeutiger Reifezeichen oder anderer zuverlässiger Hinweise zu schätzen. Bei Stichproben von Tieren mit chronischer Auszehrung dürfen nur von einem Amtstierarzt untersuchte Tiere, deren Alter und klinische Symptome gut dokumentiert sind, ausgewählt werden. Mehrfachprobenahmen in der gleichen Herde sind möglichst zu vermeiden.

Gesamtzahl der mehr als 18 Monate alten Schafe und Ziegen (*)	Mindeststichprobenumfang, tote Tiere und Tiere mit chronischer Auszehrung
10 000	100
20 000	200
30 000	300
40 000	400
50 000	500
60 000	600
70 000	700
80 000	800
90 000	900
100 000	950
200 000	1 550
300 000	1 890
400 000	2 110
500 000	2 250

(\*) Ist die Gesamtzahl der mehr als 18 Monate alten Schafe und Ziegen nicht bekannt, wird stattdessen die Gesamtzahl der ‚Mutterschafe und gedeckten Lämmer‘ sowie der ‚Ziegen, die bereits gezickelt haben, und gedeckten Ziegen‘ verwendet.

#### 5. Überwachung sonstiger Tiere

Zusätzlich zu den Überwachungsprogrammen nach den Nummern 2 bis 4 können die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis beschließen, weitere Tiere zu überwachen, insbesondere:

- für die Milcherzeugung genutzte Tiere,
- Tiere, die aus Ländern mit einheimischen TSE stammen,
- Tiere, die potenziell kontaminiertes Futter aufgenommen haben,
- Tiere, die von TSE-infizierten Muttertieren geboren wurden oder von diesen abstammen,
- Tiere, die aus TSE-infizierten Herden stammen.

#### 6. Maßnahmen im Anschluss an die Untersuchungen von Schafen und Ziegen

Alle Körperteile der getesteten Tiere einschließlich der Haut werden unter amtlicher Überwachung so lange verwahrt, bis ein negatives Ergebnis des Schnelltests vorliegt, außer sie werden gemäß Anhang V Nummer 3 oder 4 beseitigt.

Alle Körperteile von positiv getesteten Tieren, einschließlich der Haut, werden gemäß Anhang V Nummer 3 oder 4 beseitigt, mit Ausnahme des Materials, das in Verbindung mit den Aufzeichnungen gemäß Kapitel B.III aufbewahrt werden muss.

## 7. Genotypisierung

Bei jedem positiven TSE-Fall bei Schafen wird der Genotyp des Prionproteins bestimmt. Bei resistenten Genotypen festgestellte TSE-Fälle (Schafe eines Genotyps, bei dem sich Alanin auf beiden Allelen des Codons 136, Arginin auf beiden Allelen des Codons 154 und Arginin auf beiden Allelen des Codons 171 finden) sind der Kommission unverzüglich zu melden. Wenn möglich, sind derartige Fälle für eine Stammtypisierung zu übermitteln. Ist eine Stammtypisierung dieser Fälle nicht möglich, werden die Herkunftsherden und alle anderen Herden, bei denen das Tier war, einer verstärkten Überwachung unterzogen, um andere TSE-Fälle für eine Stammtypisierung zu finden.

## KAPITEL B

### I. ANGABEN, DIE DER BERICHT DER MITGLIEDSTAATEN ENTHALTEN MUSS

1. Die Zahl der Verdachtsfälle je Tierart, bei denen gemäß Artikel 12 Absatz 1 eine Verbringungssperre verhängt wurde.
2. Die Zahl der Verdachtsfälle je Tierart, bei denen gemäß Artikel 12 Absatz 2 eine Laboruntersuchung durchgeführt wurde, sowie das Ergebnis der Untersuchung.
3. Die Zahl der Herden, in denen bei Schafen und Ziegen Verdachtsfälle gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 2 gemeldet und untersucht wurden.
4. Der geschätzte Umfang der Teilgesamtheit im Sinne von Kapitel A Teil I Nummer 3 und 4.
5. Die Zahl der Rinder, die je Teilgesamtheit im Sinne von Kapitel A Teil I Nummern 2 bis 5 getestet wurden, die Methode für die Stichprobenauswahl und das Ergebnis der Tests.
6. Der geschätzte Umfang der Teilgesamtheiten im Sinne von Kapitel A Teil II Nummern 2 bis 4, die als Stichprobe ausgewählt wurden.
7. Die Zahl der Schafe, Ziegen und Herden, die je Teilgesamtheit im Sinne von Kapitel A Teil II Nummern 2 bis 5 untersucht wurden, die Methode für die Stichprobenauswahl und das Ergebnis der Tests.
8. Zahl, Altersverteilung und geografische Verteilung der positiven BSE- und Scrapie-Fälle. Das Herkunftsland, wenn es sich vom Meldeland unterscheidet, positiver BSE- und Scrapie-Fälle. Zahl und geografische Verteilung von Herden mit positiven Scrapie-Fällen. Für jeden BSE-Fall sollten das Geburtsjahr und, wenn möglich, der Geburtsmonat angegeben werden.
9. Positive TSE-Fälle bei anderen Tieren als Rindern, Schafen und Ziegen.

### II. ANGABEN, DIE DIE ZUSAMMENFASSUNG DER KOMMISSION ENTHALTEN MUSS

Die Zusammenfassung wird in Tabellenform vorgelegt und enthält mindestens die in Teil I für jeden Mitgliedstaat festgelegten Angaben.

### III. AUFZEICHNUNGEN

1. Die zuständige Behörde bewahrt während sieben Jahren Aufzeichnungen auf über:
  - Zahl und Arten von Tieren, für die gemäß Artikel 12 Absatz 1 eine Verbringungssperre verhängt wurde,
  - Zahl und Ergebnis der klinischen und epidemiologischen Untersuchungen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1,
  - Zahl und Ergebnis der Laboruntersuchungen im Sinne von Artikel 12 Absatz 2,
  - Zahl, Identität und Herkunft der Tiere, die im Rahmen der Überwachungsprogramme im Sinne von Kapitel A einer Stichprobenuntersuchung unterzogen wurden, und nach Möglichkeit Alter und Rasse der Tiere sowie Angaben zur Anamnese,
  - Genotyp des Prionproteins bei positiven TSE-Fällen bei Schafen,
  - im Falle einer Stichprobenauswahl unter Schafen und Ziegen mit chronischer Auszehrung: Methode der Feststellung des Alters der ausgewählten Tiere und die an diesen festgestellten klinischen Symptome.
2. Das untersuchende Labor bewahrt während sieben Jahren alle Aufzeichnungen über die Tests, insbesondere die Laborbücher sowie gegebenenfalls die Paraffinblocks und Fotografien der Western Blots auf.“

## ANHANG II

## „3. Nationale Referenzlabors:

Belgien:	CERVA-CODA-VAR Centre d'Étude et de Recherches Vétérinaires et Agrochimiques Centrum voor Onderzoek in Diergeneeskunde en Agrochemie Veterinary and Agrochemical Research Centre Groeselenberg 99 B-1180 Bruxelles
Dänemark:	Danish Veterinary Laboratory Bülowsvej 27 DK-1790 Copenhagen V
Deutschland:	Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere Anstaltsteil Insel Riems Boddenblick 5A D-17498 Insel Riems
Finnland:	Eläinlääkintä- ja elintarviketutkimuslaitos Hämeentie 57 FIN-00550 Helsinki
Frankreich:	Agence Française de Sécurité Sanitaire des Aliments Laboratoire de pathologie bovine 31, avenue Tony Garnier BP 7033 F-69342 Lyon Cedex
Griechenland:	Laboratory of Microbiology and Infectious Diseases Faculty of Veterinary Medicine Aristotelian University of Thessaloniki University Campus GR-54006 Thessaloniki (Schnelltests und immunologische Tests)  Laboratory of Gross Pathology (Morgue) Faculty of Veterinary Medicine Aristotelian University of Thessaloniki Giannitson & Voutyra St GR-54627 Thessaloniki (Histopathologie)
Irland:	The Central Veterinary Research Laboratory Abbotstown Castleknock Dublin 15 Irland
Italien:	Istituto Zooprofilattico Sperimentale del Piemonte Liguria e Valle d'Aosta CEA Via Bologna I-148-10150 Torino
Luxemburg:	CERVA-CODA-VAR Centre d'Étude et de Recherches Vétérinaires et Agrochimiques Centrum voor Onderzoek in Diergeneeskunde en Agrochemie Veterinary and Agrochemical Research Centre Groeselenberg 99 B-1180 Bruxelles
Niederlande:	Instituut voor Dierhouderij en Diergezondheid, ID Lelystad Edelhertweg 15 Postbus 65 8200 AB Lelystad Niederlande
Österreich:	Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung, Mödling Robert Koch Gasse 17 A-2340 Mödling

---

Portugal:	Laboratório Nacional de Investigação Veterinária Estrada de Benfica, 701 P-1500 Lisboa
Schweden:	The National Veterinary Institute S-751 89 Uppsala
Spanien:	Laboratorio de la Facultad de Veterinaria Departamento de Patología Animal (Anatomía Patológica) Zaragoza Spanien (BSE und Scrapie, Methoden und andere Schnelltests) Laboratorio Central de Veterinaria de Algete Madrid Spanien (Schnelltests) Centro de Investigacion en Sanidad Animal (CISA) Crta. De Algete al Casar de Talamanca 28130 Valdeolmos (Madrid) Spanien (TSE außer BSE oder Scrapie)
Vereinigtes Königreich:	The Veterinary Laboratories Agency Woodham Lane New Haw Addlestone Surrey KT15 3NB Vereinigtes Königreich“

---

## ANHANG III

## „KAPITEL C

**Probenahmen und Labortests****1. Probenahmen**

Proben, die auf TSE untersucht werden sollen, werden entsprechend den Methoden und Protokollen in der neuesten Ausgabe des Handbuchs der Labortechnik und Vakzine (Manual of standards for diagnostic tests and vaccines) des Internationalen Tierseuchenamtes (IOE/OIE), nachstehend ‚Handbuch‘ genannt, genommen. Liegen entsprechende Methoden und Protokolle nicht vor, erfolgen die Probenahmen in einer für die ordnungsgemäße Durchführung der Tests geeigneten Weise. Die Proben werden ordnungsgemäß hinsichtlich der Identität des beprobten Tieres gekennzeichnet.

**2. Labors**

Laboruntersuchungen auf TSE werden in hierfür zugelassenen Labors durchgeführt.

**3. Methoden und Protokolle****3.1. BSE-Labortests bei Rindern****a) Verdachtsfälle**

Zur Laboruntersuchung gemäß Artikel 12 Absatz 2 eingesandtes Rindergewebe wird entsprechend der neuesten Ausgabe des Handbuchs histopathologisch untersucht, es sei denn, das Probematerial ist autolytisch. Ist das Untersuchungsergebnis nicht schlüssig oder negativ oder ist das Material autolytisch, wird das betreffende Gewebe nach einer anderen in dem genannten Handbuch vorgesehenen Methode (Immunzytochemie, Immunblotting oder Nachweis charakteristischer Fibrillen durch Elektronenmikroskopie) untersucht. Schnelltests sind für diesen Zweck nicht zulässig.

Ist das Ergebnis einer der genannten Untersuchungen positiv, gilt das Tier als BSE-positiv.

**b) BSE-Überwachung**

Zur Laboruntersuchung gemäß Anhang III Kapitel A Teil I (Überwachung von Rindern) eingesandtes Rindergewebe wird einem Schnelltest unterzogen.

Ist das Ergebnis des Schnelltests nicht schlüssig oder positiv, werden die Gewebe unverzüglich einem Bestätigungstest in einem amtlichen Labor unterzogen. Der Bestätigungstest beginnt mit einer histopathologischen Untersuchung des Hirnstamms entsprechend der neuesten Ausgabe des Handbuchs, es sei denn, das Probematerial ist autolytisch oder aus anderen Gründen nicht für eine histopathologische Untersuchung geeignet. Ist das Ergebnis der histopathologischen Untersuchung nicht schlüssig oder negativ oder ist das Material autolytisch, wird das betreffende Gewebe nach einer anderen unter Buchstabe a) genannten Methode untersucht.

Ein Tier gilt als BSE-positiv, wenn das Ergebnis des Schnelltests positiv oder nicht schlüssig ist und

- das Ergebnis der anschließenden histopathologischen Untersuchung positiv ist oder
- das Ergebnis einer anderen unter Buchstabe a) genannten Diagnosemethode positiv ist.

**3.2. Laboruntersuchungen zum Nachweis von Scrapie bei Schafen und Ziegen****a) Verdachtsfälle**

Zur Laboruntersuchung gemäß Artikel 12 Absatz 2 eingesandtes Gewebe von Schafen und Ziegen wird entsprechend der neuesten Ausgabe des Handbuchs histopathologisch untersucht, es sei denn, das Probematerial ist autolytisch. Ist das Untersuchungsergebnis nicht schlüssig oder negativ oder ist das Material autolytisch, wird das betreffende Gewebe entsprechend dem Handbuch einer immunzytochemischen Untersuchung oder einem Immunblotting unterzogen. Schnelltests sind für diesen Zweck nicht zulässig.

Ist das Ergebnis einer der genannten Untersuchungen positiv, gilt das Tier als positiver Scrapie-Fall.

**b) Scrapie-Überwachung**

Zur Laboruntersuchung gemäß Anhang III Kapitel A Teil II (Überwachung von Schafen und Ziegen) eingesandtes Gewebe von Schafen und Ziegen wird einem Schnelltest unterzogen.

Ist das Ergebnis des Schnelltests nicht schlüssig oder positiv, wird der Hirnstamm unverzüglich an ein amtliches Labor gesandt, wo Bestätigungstests gemäß Buchstabe a) (Immunzytochemie oder Immunblotting) durchgeführt werden.

Ein Tier gilt als positiver Scrapie-Fall, wenn das Ergebnis des Bestätigungstests positiv ist.

### 3.3. Labortests zum Nachweis anderer TSE als den unter Nummer 3.1 und 3.2 genannten

Zur Bestätigung des Verdachts des Vorliegens einer TSE, die sich von den TSE im Sinne der Nummern 3.1 und 3.2 unterscheidet, ist zumindest Hirngewebe histopathologisch zu untersuchen. Die zuständige Behörde kann auch die Durchführung weiterer Labortests verlangen, etwa Immunzytochemie, Immunblotting, Nachweis charakteristischer Fibrillen durch Elektronenmikroskopie oder andere Methoden zum Nachweis des krankheitsspezifischen Prionproteins. In jedem Fall ist zumindest eine der weiteren Laboruntersuchungen durchzuführen, wenn das Ergebnis der ersten histopathologischen Untersuchung negativ oder nicht schlüssig ist. Beim ersten Auftreten der Krankheit sind mindestens drei unterschiedliche Untersuchungen durchzuführen.

Insbesondere sind im Falle eines BSE-Verdachts bei anderen Tieren als Rindern möglichst Proben für eine Stammtypisierung bereitzustellen.

### 4. Schnelltests

Im Hinblick auf die Durchführung der Tests gemäß Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 1 werden für Schnelltests im Sinne dieser Verordnung folgende Verfahren angewandt:

- Immunblotting-Test auf der Grundlage eines Western-blotting-Verfahrens zum Nachweis des proteaseresistenten Fragments PrP<sup>Res</sup> (Prionentest);
- Chemilumineszenz-ELISA (d. h. Extraktionsverfahren + ELISA) auf der Grundlage eines verstärkten Chemilumineszenz-Reagens (Enfer-Test);
- Immunoassay (Sandwich-Methode) zum PrP<sup>Res</sup>-Nachweis, im Anschluss an Denaturierung und Konzentration durchgeführt (Bio-Rad-Platelia-Test).

### 5. Alternativtests

(noch festzulegen)“

---

## ANHANG IV

### „B. Statistische Erhebungen

1. Die statistische Erhebung gemäß Artikel 22 muss erfassen:

- die Tiere der Stichprobe gemäß Anhang III Kapitel A Teil I Nummern 2.1 und 4.1;
- alle Tiere der Teilgesamtheit gemäß Anhang III Kapitel A Teil I Nummer 3 an Stelle einer Stichprobe.

Diese Bestimmung, die für ein Jahr gilt, kann im Lichte der in den ersten sechs Monaten gesammelten Erfahrungen überprüft werden.

2. Österreich, Finnland und Schweden können beschließen, von den Bestimmungen nach Nummer 1 zweiter Gedankenstrich in entlegenen Regionen mit niedriger Besatzdichte abzuweichen.“

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1249/2001 DER KOMMISSION****vom 26. Juni 2001****zur Festsetzung der für das zweite Halbjahr 2000 für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen gemäß dem zwischen der Gemeinschaft und der Republik Slowenien geschlossenen Europa-Abkommen verfügbaren Menge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2475/2000 des Rates vom 7. November 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Slowenien <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2508/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen gemäß den Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien und Slowenien, zu der Regelung gemäß den Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den baltischen Staaten <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2856/2000 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 218/2001 der Kommission <sup>(4)</sup>, mit der festgelegt wurde, in welchem Umfang den im Januar 2001 eingereichten Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlicenzen

für bestimmte Milch- und Milcherzeugnisse, die im Rahmen der Regelungen gemäß den Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien und Slowenien und der Regelung gemäß dem Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten eingereicht wurden, stattgegeben wird, beziehen sich die Anträge auf Erteilung von Einfuhrlicenzen für Erzeugnisse der Verordnung (EG) Nr. 2508/97 in mehreren Fällen auf geringere Mengen als zur Verfügung stehen. Es sollte deshalb für jedes der betreffenden Erzeugnisse die vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 verfügbare Menge bestimmt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die gemäß Verordnung (EG) Nr. 2508/97 für Erzeugnisse mit Ursprung in Slowenien für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 verfügbaren Mengen sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 286 vom 11.11.2000, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. L 345 vom 16.12.1997, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 49.

<sup>(4)</sup> ABl. L 31 vom 2.2.2001, S. 7.

## ANHANG

**Milcherzeugnisse mit Ursprung in Slowenien****Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 verfügbare Gesamtmenge**

KN-Code und Erzeugnis	0402 10 0402 21 Milchpulver	0403 10 Joghurt	0406 90 andere Käse
in t	1 305,22	700	260,60

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1250/2001 DER KOMMISSION****vom 26. Juni 2001****zur Festsetzung der verfügbaren Mengen für das zweite Halbjahr 2001 betreffend die Einfuhrlicenzen für bestimmte Milcherzeugnisse aus Ländern in Afrika, der Karibik und im Pazifik (AKP-Staaten)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2414/98 der Kommission vom 9. November 1998 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Regelung für Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1150/90 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 7, in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2414/98 setzt die Kommission für den Fall, daß die Gesamtmenge der Einfuhrlicenzanträge unter der für den betreffenden Zeitraum

verfügbaren Menge liegt, die Restmenge fest, die zu der für den folgenden Zeitraum desselben Kalenderjahres verfügbaren Menge hinzugerechnet wird. Daher sollte festgelegt werden, welche Menge im zweiten Halbjahr 2001 für die Erzeugnisse gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 verfügbar ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die verfügbaren Mengen, für die in den ersten zehn Julitagen 2001 Einfuhrlicenzanträge gestellt werden können, belaufen sich auf:

- 1 000 Tonnen für die unter KN-Code 0402 fallenden Erzeugnisse des Kontingents Nr. 09.4026,
- 1 000 Tonnen für die unter KN-Code 0406 fallenden Erzeugnisse des Kontingents Nr. 09.4027.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. L 299 vom 10.11.1998, S. 7.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1251/2001 DER KOMMISSION**

**vom 26. Juni 2001**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1116/2001<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1610/2000<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten müssen die Verpflichtung beachten, dass aufgrund eines Ersuchens gemäß Artikel 12 Absatz 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen und gemäß der Entschlieung S-20/4 B der Generalversammlung der Vereinten Nationen vor der Ausfuhr Vorabunterrichtungen zuzuleiten sind.
- (2) Um diesen Anträgen rasch stattgeben zu können, ist es zweckmäßig, das Verfahren zur Änderung der Listen mit den Ländern, denen diese Vorab-Anzeigen zu schicken sind, zu verkürzen und zu vereinfachen —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2001

Für die Kommission  
Frederik BOLKESTEIN  
Mitglied der Kommission

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

**Besondere Ausfuhrerfordernisse für Stoffe der Kategorie 2**

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Grundverordnung gilt Artikel 4 der Grundverordnung sinngemäß für Ausfuhrer der in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Stoffe der Kategorie 2, soweit sie für einen Wirtschaftsbeteiligten bestimmt sind, der in einem Land niedergelassen ist, das auf der im Amtsblatt, Reihe C, veröffentlichten Länderliste steht. Diese Länderlisten werden von der Europäischen Kommission regelmäßig aktualisiert.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

**Besondere Ausfuhrerfordernisse für Stoffe der Kategorie 3**

Unbeschadet besonderer Anforderungen auf der Grundlage von Abkommen mit betroffenen Ländern unterliegen Ausfuhrer von erfassten Stoffen der Kategorie 3 den Bestimmungen des Artikels 4 der Grundverordnung, wenn sie gemäß Artikel 5a Absatz 2 der Grundverordnung für einen Wirtschaftsbeteiligten bestimmt sind, der in einem Land niedergelassen ist, das auf der im Amtsblatt, Reihe C, veröffentlichten Länderliste steht, und eine offene Einzelgenehmigung nach Absatz 3 des vorgenannten Artikels nicht gewährt werden kann. Diese Listen werden von der Europäischen Kommission regelmäßig aktualisiert.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 357 vom 20.12.1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 153 vom 8.6.2001, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 383 vom 29.12.1992, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. L 185 vom 25.7.2000, S. 30.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1252/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Juni 2001**  
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 zur Festsetzung der Liste der verschiedenen**  
**Sorten von *Lolium perenne* L.**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2371/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1389/2000<sup>(4)</sup>, ist die Liste der Sorten von *Lolium perenne* L. mit hoher Persistenz, späte oder mittelspäte, sowie der Sorten mit geringer Persistenz, mittelspäte, mittelfrühe oder frühe, im Sinne der gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 erlassenen Bestimmungen festgelegt worden.
- (2) Seit der letzten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 wird das zertifizierte Saatgut einiger Sorten von *Lolium perenne* L. nicht mehr vermarktet, während das

Saatgut anderer Sorten auf dem Markt aufgetaucht ist und zum ersten Mal im Wirtschaftsjahr 2001/02 gehandelt werden wird. Andererseits führt die Anwendung der Kriterien für die Klassifizierung bestimmter Sorten von *Lolium perenne* L. dazu, dass sie in eine der obengenannten Listen aufzunehmen sind. Es scheint daher angezeigt, die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 in diesem Sinn zu ändern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 erhalten die Fassung der Anhänge I und II dieser Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 246 vom 5.11.1971, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 161 vom 23.6.1976, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. L 158 vom 30.6.2000, S. 11.

## ANHANG I

## „ANHANG I

**Sorten mit hoher Persistenz, späte oder mittelspäte**

Aberavon	Barry	Cud	Herbal (T)
Abercraigs	Bartwingo	Cyrus	Herbie
Aberelf	Barweide	Dacapo	Herbus (T)
Ace	Belcampo (T)	Dali	Hercules
Action	Belfort (T)	Danilo	Hermes
Aladin	Bellevue	Darius	Hippo (T)
Allegro	Belmonte	Demarrage	Honneur
Amadeus	Bimal	Dexter	Icaro
Ambon	Bocage (T)	Disco	Ideal (T)
Ancona	Bologna	Domingo	Imago
Andes	Borvi	Donata	Isabel
Anduril	Boston	Dragon	Jetta
Animo	Boulevard	Dromore	Jumbo
Antara	Bovian	Duramo	Juventus (T)
Apollo	Brighstar	Eden	Kabota
Arabella	Brio	Edgar	Kalinka
Aragon	Brital	Electra	Karin
Ardri	Broutor	Elegana	Kavat
Aristo	Burton	Elgon (T)	Kelvin
Armor (T)	Cadans	Elka	Kent Indigenou
Atlas	Caddy	Eminent (T)	Kerdion
Avenue	Cadillac	Entrar	Kerval
Avignon	Calibra (T)	Envy	Laguna (T)
Babylon	Campania	Ernesto (T)	Lancelot
Baccara	Cancan	Esperon (T)	Langa
Ballet	Capper	Evita	Lasso
Barball	Captain	Exito	Leia
Barcampo	Cardinal	Fanal (T)	Leon
Barclay	Carillon	Fanny	Lex 86
Barcredo	Carnac	Faustino	Lexus
Bardessa	Carrera	Feeder	Lihersa
Bardoria	Carrick	Fetione (T)	Limage
Bareine	Cassius	Figaro	Limes
Barema	Castle (T)	Fingal	Link
Barenza	Chablis	Flair	Linocta
Barezane	Chagall	Foxtrot	Liparis
Barfort (T)	Chapparal	Freija	Lipondo
Barglen	Cheops (T)	Frisia	Liquick
Baricade	Choice	Gallant (T)	Lisabelle
Barink	Citadel (T)	Galore	Lisuna
Barlatan	Claudius	Garfield	Livonne
Barlenna	Clermont (T)	Gemma (T)	Livorno
Barlet	Clerpin	Gerona	Livree
Barlima	Colorado (T)	Gilford	Loretta
Barlinda	Compas	Gitana (T)	Lorettanova
Barlouise	Compliment	Gladio	Lorina
Barlow	Concerto	Glen	Madera (T)
Barluxe	Concile	Globe	Magella
Barmaco	Condesa (T)	Greenfair	Magic
Barmedia (T)	Cooper (T)	Greengold (T)	Magyar
Barmilka	Corbet	Greenstar	Maine
Barnhem	Cordoba	Gwendal	Mammout (T)
Barplus	Cornwall	Helios	Manhattan
Barpolo	Corona	Henrietta	Marabella
Barriere	Corso	Heraut	Margarita

Marino (T)	Navarra (T)	Prester	Status (T)
Markanta	Nelson	Profit	Stratos
Martina	Norlea	Progress	Summit
Marylin	Norton	Proton (T)	Superstar
Master	Odessa	Pulsar	Sussex
Mathilde (T)	Ohara	Rally (T)	Sydney
Maurice	Ohio	Rastro	Synerga
Meba	Opera	Recolta	Talbot
Melani	Opinion	Record	Talgo
Meltra RVP (T)	Option	Regatta (T)	Taya
Melvina	Orion (T)	Relon	Texas
Mentor	Orleans	Renoir	Tireno
Meradonna (T)	Outsider	Riikka	Titus
Merci	Orval	Ritz	Tivoli (T)
Merganda	Oxiana	Rival	Tobago
Merigold	Pacage	Roderick	Toledo
Merkator (T)	Paddock	Romark	Torino
Merkem (T)	Pagode	Ronja	Trani
Merlette	Panache	Roy (T)	Tresor
Merlov	Pancho	Sabor	Trimaran
Metric	Pandora (T)	Sakini	Trimmer
Mervue	Paradox (T)	Salem	Troubadour
Meteor	Parcour	Sameba	Tucson
Mexico	Pastoral (T)	Sanremo	Twingo
Mikado	Patora	Santiago (T)	Twydawn
Milca	Pavo	Sarsfield	Twygem
Millenium (T)	Pedro	Sauvignon	Twygold
Milton	Pelleas	Score (Fair Way)	Twyjade
Missouri (T)	Perfect	Scout	Twystar
Modenta	Perma	Sedona	Tyrone
Module	Phoenix (T)	Sensation	Ulysses
Modus (T)	Piamonte (T)	Sevilla	Umbria
Mombassa	Pippin	Siberia	Venetian
Mondial	Plaisir	Simford	Ventoux (T)
Montagne (T)	Player	Sirius (T)	Veritas
Montando (T)	Plenty	Sisu	Vienna
Montreux	Pluto (T)	Sixtus	Vigor
Morimba	Pomerol (T)	Solio	Vincent
Moronda	Portsteward	Sommora	Wadi
Murdock	Precision	Sourire	Weigra
Muscadet (T)	Preference	Sponsor	Wendy
Navan (T)	Premium	Sprinter	York
			Zambesi“

## ANHANG II

## „ANHANG II

**Sorten mit geringer Persistenz, mittelspäte, mittelfrühe oder frühe**

Abertorch (T)

Atempo (T)

Excel

Ferrari

Romeo

Solitaire (T)

Vedette

Verna Pajbjerg

Vivace

Wizard“

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1253/2001 DER KOMMISSION****vom 26. Juni 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotenzials**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 16 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotenzials <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 784/2001 <sup>(4)</sup>, enthalten die Vorschriften über die Finanzierung der Umstrukturierungs- und Umstellungsregelung.
- (2) Mit der Entscheidung 2000/503/EG der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Festlegung der indikativen hektarbezogenen Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates für das Weinwirtschaftsjahr 2000/01 <sup>(5)</sup> wurden die Mittelzuweisungen für das Haushaltsjahr 2000/01 vorgenommen.
- (3) Nach den Vorschriften sind zugewiesene Mittel, die ein Mitgliedstaat nicht bis zum 30. Juni verwendet hat, auf andere Mitgliedstaaten umzuverteilen, die dies beantragen und bis zum 30. Juni die ihnen zugewiesenen Mittel vollständig verwendet haben. Die Vorschriften sehen auch vor, dass die Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten, die diese im laufenden Haushaltsjahr nicht vollständig verwenden, in den folgenden Haushaltsjahren gekürzt werden.
- (4) Im ersten Jahr der Umstrukturierungs- und Umstellungsregelung hatten einige Mitgliedstaaten Probleme mit der Umsetzung und Anwendung. Die Anwendung der Artikel 16 und 17 würde dazu führen, dass die Beträge, die diesen Mitgliedstaaten im laufenden und im nächsten Haushaltsjahr für die Umstrukturierung und Umstellung zur Verfügung gestellt werden, sehr stark gekürzt werden müssten. In anderen Mitgliedstaaten waren die Probleme weniger gravierend, aber doch so groß, dass diese Mitgliedstaaten die ihnen zugewiesenen Mittel nicht bis zum 30. Juni, wahrscheinlich aber bis zum 15. Oktober vollständig verwenden können.

- (5) Daher sind die Kürzungen für das Haushaltsjahr 2000/01 übergangsweise dadurch zu verringern, dass die Möglichkeit vorgesehen wird, bis zum 30. Juni 2001 Mittel, die von einem Mitgliedstaat nicht verwendet wurden, innerhalb gewisser Grenzen auf Mitgliedstaaten umzuverteilen, die bis zu dem genannten Zeitpunkt die ihnen zugewiesenen Mittel noch nicht vollständig verwendet haben.
- (6) Außerdem ist für das Haushaltsjahr 2000/01 übergangsweise die Möglichkeit vorzusehen, Mittel, die bis zum 30. Juni 2001 nicht vollständig verwendet wurden, bis zur Höhe der ursprünglichen Mittelzuweisung auf die Mitgliedstaaten umzuverteilen, die einen beträchtlichen Teil der ihnen zugewiesenen Mittel verwendet haben.
- (7) Diese Verordnung muss spätestens zum 30. Juni 2001 in Kraft treten, damit die Mitgliedstaaten die entsprechenden Anträge stellen können.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Dem Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für das Haushaltsjahr 2000/01 gilt Folgendes:

- a) Ein Mitgliedstaat, der der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) einen Betrag von weniger als 75 % der ihm durch die Entscheidung 2000/503/EG der Kommission <sup>(\*)</sup> bewilligten Mittelzuweisung meldet, kann bei der Kommission bis spätestens 30. Juni für das Haushaltsjahr 2000/01 die weitere Finanzierung von Ausgaben beantragen, die über den der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) gemeldeten Betrag hinausgehen;
- b) ein gemäß Buchstabe a) gestellter Antrag eines Mitgliedstaats wird berücksichtigt, wenn die Summe aus dem bewilligten und dem gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) gemeldeten Betrag 75 % der Gesamtmittelzuweisung nicht übersteigt, die der betreffende Mitgliedstaat gemäß der Entscheidung 2000/503/EG erhalten hat. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten so bald wie möglich nach dem 30. Juni mit, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben werden kann;

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.<sup>(3)</sup> ABl. L 143 vom 16.6.2000, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. L 113 vom 24.4.2001, S. 4.<sup>(5)</sup> ABl. L 201 vom 9.8.2000, S. 4.

- c) ein Mitgliedstaat, der der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) einen Betrag von mindestens 75 % aber weniger als 100 % der ihm durch die Entscheidung 2000/503/EG bewilligten Mittelzuweisung meldet, kann bei der Kommission bis spätestens 30. Juni für das Haushaltsjahr 2000/01 die weitere Finanzierung von Ausgaben beantragen, die über den der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) gemeldeten Betrag hinausgehen;
- d) ein gemäß Buchstabe c) gestellter Antrag eines Mitgliedstaats wird berücksichtigt, wenn die Summe aus dem bewilligten und dem gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) gemeldeten Betrag den Betrag der Gesamtmittelzuweisung nicht übersteigt, die der betreffende Mitgliedstaat gemäß der Entscheidung 2000/503/EG erhalten hat. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten so bald wie möglich nach dem 30. Juni mit, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben werden kann;
- e) abweichend von Absatz 2 werden Anträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b) anteilmäßig bewilligt, wobei der Betrag zugrunde gelegt wird, der verfügbar ist, nachdem die Summe aller von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) gemeldeten und aller gemäß Buchstabe b) und d) dieses Absatzes akzeptierten Beträge von der gemäß der Entscheidung 2000/503/EG bewilligten Gesamtmittelzuweisung an die Mitgliedstaaten abgezogen worden ist. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten so bald wie möglich nach dem 30. Juni mit, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben werden kann.

(\*) ABl. L 201 vom 9.8.2000, S. 4.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1254/2001 DER KOMMISSION****vom 26. Juni 2001****über die Festsetzung des Umfangs für die im Juni 2001 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Erzeugnisse im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1486/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten im Sektor Schweinefleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1006/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

- (1) Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 2001 gestellten Einfuhrlicenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.
- (2) Es sollte die Überschussmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist —

*Artikel 1*

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1486/95 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2001 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.

(2) Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 dürfen Anträge auf Einfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1486/95 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 58.

<sup>(2)</sup> ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 13.

## ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2001
G2	100
G3	100
G4	100
G5	100
G6	100
G7	100

## ANHANG II

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2001 insgesamt verfügbare Menge
G2	15 521,0
G3	2 274,0
G4	1 395,0
G5	3 050,0
G6	7 500,0
G7	2 750,0

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1255/2001 DER KOMMISSION****vom 26. Juni 2001****über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juni 2001 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1432/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1006/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sollte die für das vierte 2001 verfügbare Menge bestimmt werden.
- (2) Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, dass Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,

die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang ausgewiesen sind.
- (2) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 156 vom 23.6.1994, S. 14.<sup>(2)</sup> ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 13.

## ANHANG

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2001 insgesamt verfügbare Menge
1	7 000

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1256/2001 DER KOMMISSION****vom 26. Juni 2001****über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juni 2001 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Bulgarien und Rumänien genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1898/97 der Kommission vom 29. September 1997 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der in den Verordnungen (EG) Nr. 1727/2000, (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2435/2000 und (EG) Nr. 2851/2000 des Rates vorgesehenen Regelung sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2698/93 und (EG) Nr. 1590/94 <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1006/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 2001 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.
- (2) Es sollte die Überschussmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist.

- (3) Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, dass Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2001 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.
- (2) Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.
- (3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 58.<sup>(2)</sup> ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 13.

## ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2001
1	100,0
2	100,0
3	100,0
4	100,0
H1	100,0
7	100,0
8	100,0
9	100,0
T1	100,0
T2	100,0
T3	100,0
S1	100,0
S2	100,0
B1	100,0
15	100,0
16	100,0
17	100,0

## ANHANG II

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2001 insgesamt verfügbare Menge
1	3 544,5
2	366,4
3	489,0
4	11 500,6
H1	1 320,0
7	7 214,3
8	875,0
9	16 500,0
T1	750,0
T2	5 662,0
T3	1 489,0
S1	1 150,0
S2	93,8
B1	1 000,0
15	562,5
16	962,5
17	7 812,5

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1257/2001 DER KOMMISSION****vom 26. Juni 2001****zur Festsetzung der im vierten Vierteljahr 2001 gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Lettland, Litauen und Estland andererseits einführbaren Mengen an bestimmten Schweinefleischerzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2305/95 der Kommission vom 29. September 1995 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Lettland, Litauen und Estland geschlossenen Freihandelsabkommen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1006/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Damit die verfügbaren Mengen aufgeteilt werden können, sollten die zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember 2001 verfügbaren Mengen um die Mengen, die aus der Zeit vom 1.

Juli bis 30. September 2001 übertragen werden, und um die zusätzlichen Mengen erhöht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2305/95 einführbaren Mengen sind im Anhang angegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 233 vom 30.9.1995, S. 45.

<sup>(2)</sup> ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 13.

## ANHANG

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2001 insgesamt verfügbare Menge
18	825,0
L1	165,0
19	687,5
20	82,5
21	812,5
22	390,0

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1258/2001 DER KOMMISSION****vom 26. Juni 2001****über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juni 2001 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Slowenien genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 571/97 der Kommission vom 26. März 1997 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen des von der Gemeinschaft mit Slowenien geschlossenen Interimsabkommens <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1006/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 2001 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.
- (2) Es sollte die Überschussmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist.
- (3) Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, dass Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,

die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 571/97 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2001 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.
- (2) Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 571/97 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.
- (3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 56.<sup>(2)</sup> ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 13.

## ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2001
23	100,00
24	100,00
25	100,00
26	100,00

## ANHANG II

*(in t)*

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2001 insgesamt verfügbare Menge
23	383,7
24	132,3
25	126,0
26	828,0

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1259/2001 DER KOMMISSION****vom 26. Juni 2001****über den Umfang, in dem den im Monat Juni 2001 eingereichten Anträgen auf Einfuhrrechte für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1065/2001 der Kommission vom 31. Mai 2001 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1065/2001 sind die zur Verarbeitung bestimmten Mengen von gefrorenem Rindfleisch festgesetzt, die vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen.
- (2) Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1065/2001 können die beantragten Mengen gekürzt werden. Die gestellten Anträge beziehen sich auf Gesamtmengen, die die verfügbaren Mengen an A-Erzeugnissen übersteigen. Um eine gerechte Verteilung der verfügbaren Mengen zu gewährleisten, ist daher eine proportionelle Kürzung der beantragten Mengen

geboten. Angesichts der Mengen an B-Erzeugnissen, die sie betreffen, kann den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlicenzen vollständig stattgegeben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Jedem nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1065/2001 für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 gestellten Antrag auf Einfuhrrechte wird bis zur Höhe der nachstehenden, in Fleisch mit Knochen ausgedrückten Mengen stattgegeben:

- a) 86,0109 % der beantragten Menge bei Fleisch zur Herstellung von Konserven gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1065/2001;
- b) 100 % der beantragten Menge bei Fleisch zur Herstellung von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1065/2001.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 37.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

**BESCHLUSS DES RATES**  
**vom 11. Juni 2001**  
**zur Ernennung eines portugiesischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

(2001/479/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

auf Vorschlag der portugiesischen Regierung —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 26. Januar 1998 <sup>(1)</sup> zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,

Herr Luís Manuel Fernandes COELHO wird als Nachfolger von Herrn José Carlos das Dores ZORRINHO für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2002, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 11. Juni 2001.

in der Erwägung, dass durch das Ausscheiden von Herrn José Carlos das Dores ZORRINHO, das dem Rat am 15. März 2001 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist,

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. LINDH

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 28 vom 4.2.1998, S. 19.

**BESCHLUSS DES RATES**  
**vom 11. Juni 2001**  
**zur Ernennung eines spanischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen**  
  
(2001/480/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263, gestützt auf den Beschluss des Rates vom 26. Januar 1998 <sup>(1)</sup> zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,

in der Erwägung, dass durch die Ernennung des bisherigen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen, Herrn Vicente ÁLVAREZ ARECES, zum Mitglied des Ausschusses der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses frei geworden ist,

auf Vorschlag der spanischen Regierung —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Frau Paz FERNÁNDEZ FELGUEROSO wird als Nachfolgerin von Herrn Vicente ÁLVAREZ ARECES für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2002, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 11. Juni 2001.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
A. LINDH

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 28 vom 4.2.1998, S. 19.

**BESCHLUSS DES RATES**  
**vom 11. Juni 2001**  
**zur Ernennung eines spanischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

(2001/481/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263, gestützt auf den Beschluss des Rates vom 26. Januar 1998 <sup>(1)</sup> zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,

in der Erwägung, dass durch den Rücktritt von Frau Soledad BECERRIL BUSTAMANTE, der dem Rat am 30. Juni 2000 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist,

auf Vorschlag der spanischen Regierung —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Frau Pilar BLASCO I PRIM wird als Nachfolgerin von Frau Soledad BECERRIL BUSTAMANTE für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2002, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 11. Juni 2001.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. LINDH

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 28 vom 4.2.1998, S. 19.

**BESCHLUSS DES RATES**  
**vom 11. Juni 2001**  
**zur Ernennung eines deutschen Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

(2001/482/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,  
gestützt auf den Beschluss des Rates vom 26. Januar 1998 <sup>(1)</sup> zur Ernennung der Mitglieder und der  
stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,

in der Erwägung, dass durch das Ausscheiden von Herrn Rolf EGGERT, das dem Rat am 29. Mai 2001 zur  
Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses frei geworden ist,

auf Vorschlag der deutschen Regierung —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Herr Helmut HOLTER wird als Nachfolger von Herrn Rolf EGGERT für dessen verbleibende Amtszeit, d. h.  
bis zum 25. Januar 2002, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 11. Juni 2001.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. LINDH

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 28 vom 4.2.1998, S. 19.